

Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung.)

Ebenso sprechen schwerwiegende praktische Gründe entschieden dagegen, lediglich von einer Abbildung begleitete Namen außer im Falle von Artnamen von *Lepidoptera* nicht als zulässig zu betrachten. Da nämlich solche Namen bisher allgemein (das heißt natürlich nicht: ausnahmslos) als zulässig betrachtet wurden, so würde ihre nunmehrige Verwerfung zahlreiche ganz überflüssige Namensänderungen bedingen. Insbesondere weise ich ausdrücklich darauf hin, daß genau so gut wie Arten vielfach auch Gattungen von ihrem Autor lediglich durch eine Abbildung gekennzeichnet worden sind. Ich erinnere nur an die Unmenge derartiger Fälle in Reichenbach, 1849 und 1850 (z. B. 1849, tab. XLIX: *Grammicus*, *Anorrhinus*, *Penelopides*, *Anthracoceros*; 1850, tab. LXXVIII: *Linurgus*, *Caryothraustes*, *Callacanthis*, *Pheucticus*). Ferner würden sich bei einer verschiedenen Behandlung von Gattungs- und von Artnamen in der in Rede stehenden Hinsicht, wie sie von den obgenannten Autoren für die *Lepidoptera* vorgeschlagen wird, schwierige Komplikationen und damit Meinungsverschiedenheiten und Unsicherheiten in jenen Fällen ergeben, in denen eine neue Art, die zugleich eine neue Gattung darstellt, bzw. eine neue Gattung, die eine einzige, gleichfalls neue Art enthält, aufgestellt und nur durch eine Abbildung gekennzeichnet wird.

Die Ersetzung des in den Internationalen Nomenklaturregeln gebrauchten Terminus „binary nomenclature“ durch „binominal nomenclature“ in dem in Rede stehenden Artikel hat, wie sich aus der einschlägigen Literatur der vorhergegangenen 15 Jahre klar ergibt, ganz zweifellos den Zweck, den von Stiles, 1910 a, p. 48 ff. im direkten Widerspruch mit seiner eigenen vorher geäußerten Überzeugung (cf. Poche, 1919 b, p. 85 u. 87) und seitdem auch von einzelnen anderen Autoren gemachten Versuch zu vereiteln, durch eine erwiesenermaßen gänzlich unrichtige Auslegung des Terminus „binäre Nomenklatur“ auch Publikationen der alten „polynomialen“ Autoren nomenklatorisch zu berücksichtigen und demgemäß auf Grund derselben Namensänderungen vorzunehmen. Der damit von Be-

thune-Baker, Collin, Gahan, Jordan, Marshall, Neave, Prout, Waterston, Tams eingenommene principieller Standpunkt ist natürlich durchaus zu billigen. Dasselbe gilt von ihrem Bestreben, durch die Textierung des Artikels der gedachten unrichtigen Auslegung desselben vorzubeugen. Nur bin ich der Meinung, daß dieser letztere — und gleichzeitig mancher andere nützliche — Zweck viel besser als durch die Ersetzung des Ausdruckes „binary“ durch „binominal“ durch eine Präcisierung des Begriffes „binary nomenclature“ erreicht werden kann. Die Einfügung einer Erklärung dieses für unsere Nomenklatur fundamental wichtigen Begriffes in den Code ist auch sonst sehr wünschenswert, ein Standpunkt, den auch eine so hohe Autorität in Nomenklaturfragen wie Bather (1924, p. 35) vertritt. Dadurch wird es dann zugleich ermöglicht, den Terminus „binary nomenclature“ beizubehalten, ohne irgend einen Raum für eine unrichtige Auslegung desselben zu lassen. Und dieser Terminus ist — abgesehen davon, daß seine Ersetzung durch „binominal nomenclature“ als eine durch nichts gerechtfertigte Konzession an die oben angeführte Stiles'sche Interpretation gedeutet werden könnte — aus sprachlichen Gründen dem Ausdruck „binominal nomenclature“ entschieden vorzuziehen. Sehr treffend sagt Bather, p. 30 darüber: „It is possible to speak of a ‚binominal nomenclature,‘ but it is not elegant, for such a locution is tautological: it means ‚a double name name method.‘ It is more elegant to speak of a ‚binary nomenclature‘ that is to say ‚a double name method.‘“ — Die Aufnahme einer klaren Präcisierung des Begriffes der binären Nomenklatur in den Art. 25 der Internationalen Nomenklaturregeln wurde bereits in einem von ca. 550 Zoologen gestellten Antrag gefordert und gleichzeitig eine solche gegeben, die sich mit der untenstehenden deckt (s. Poche, 1919 b, p. 78—85). Nur der Schlußsatz dieser letzteren ist in jenem Antrag nicht enthalten, sondern wurde erst in der jüngsten Zeit von mir hinzugefügt. Dies geschah in Berücksichtigung eines freundlichen brieflichen Hinweises des hervorragenden canadischen Entomologen Dr. J. Mc. Dunnough, dahingehend, daß Linnaeus (1758) und dessen unmittelbare Nachfolger die Genera der Lepidopteren in „Phalangen“ teilten und die Namen dieser in den Namen der Arten anführten, z. B. *Papilio Danaus chrysippus*, sodaß also ihre Veröffentlichungen bei strenger Befolgung des gedachten Antrages (in seiner ursprünglichen Gestalt) nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen wären. Nun, meine Herren, jede Möglichkeit, Linnaeus 1758 als

gegen die Grundsätze der binären Nomenklatur verstossend zu betrachten und demgemäß nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen, unterbindet von vornherein der Art. 26 der Internationalen Regeln, der ausdrücklich besagt, daß Linnaeus, 1758 die Veröffentlichung ist, welche die allgemeine Anwendung der binären Nomenklatur in der Zoologie begründete, und daraufhin das Jahr 1758 als Ausgangspunkt der zoologischen Nomenklatur festsetzt. Ich sehe dabei also ganz davon ab, daß Linnaeus t. c. die Namen der Phalangen in den Namen der Arten in Wirklichkeit nicht angeführt hat (s. insbesondere z. B. p. 465, 468, 471, 474 usw.) (er tut dies vielmehr nur in den Diagnosen dieser). Und überdies stellen ja die „Phalangen“ der gedachten Autoren dem Wesen nach nichts anderes als Subgenera dar; und die Anführung eines, zwischen Gattungs- und Artnamen zu stellenden Untergattungsnamens in den Namen von Arten ist ja in Art. 10 der Regeln ausdrücklich vorgesehen. Es kann somit auch aus diesem Grunde darin und daher auch in der streng analogen Anführung des Namens einer „Phalanx“ seitens der gedachten Autoren auf keinen Fall ein Verstoß gegen die Grundsätze der binären Nomenklatur erblickt werden. — Trotzdem ist es aber vollkommen richtig, daß bei ausschließlicher Betrachtung jenes Antrages ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen der Nomenklaturregeln die Anführung des Namens einer Phalanx (und ebenso die eines Untergattungsnamens) in den Namen von Species als unzulässig erscheinen würde. Um also auch formal die volle Konkordanz des Antrages mit dem Art. 10 der Regeln sowie mit jenem Usus vieler alter Autoren herzustellen, habe ich den in Rede stehenden Satz hinzugefügt. Ein sachlicher Einwand gegen ihn läßt sich natürlich in keiner Hinsicht erheben, da er ja nur ein allgemein anerkanntes Prinzip ausspricht. Daß in jenem Satz auch von der Anführung mehrerer der Gattung untergeordneter Einheiten zwischen dem Gattungs- und dem Artnamen die Rede ist, besagt selbstverständlich nicht, daß dies in den gültigen Namen von Arten statthaft ist, sondern eben lediglich, daß hierin nicht ein Verstoß gegen die Grundsätze der binären Nomenklatur gelegen ist, die in der betreffenden Veröffentlichung enthaltenen Namen also dadurch nicht etwa unzulässig werden. Gegen die Anführung mehr als einer solchen Einheit in den gültigen Namen von Arten habe ich mich aber schon 1912 c, p. 839 ausgesprochen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß in dem uns hier beschäftigenden Artikel ebenso wie in dem ihm entsprechenden Art. 25 der Internationalen Regeln Bestimmungen, die sich tatsächlich auf die Giltigkeit der Namen beziehen (die die Priorität betreffenden), in principiell durchaus unbefriedigender und überdies unzweckmäßiger Weise mit solchen (den auf die Kennzeichnung, Veröffentlichung und Befolgung der Grundsätze der binären Nomenklatur bezüglichen) vermengt sind, die in Wirklichkeit die Zulässigkeit der Namen betreffen (cf. oben p. 14). Da eine diesbezügliche Verbesserung aber eine erheblichere Änderung des Aufbaues der Regeln bedingen würde, so sehe ich gemäß dem oben (p. 13) gesagten hier von einem dahingehenden Vorschlage ab.

Anträge. — *a)* In der ersten Zeile von Art. 18 ist nach „genus“ einzufügen: „or species“. Im zweiten Absatz dieses Artikels ist nach „words“ hinzuzufügen: „or a figure“. Der dritte bis sechste Absatz dieses Artikels sind zu streichen. — *b)* Am Ende von Art. 18 ist hinzuzufügen: „Veröffentlichungen, in denen der Autor gegen die Grundsätze der binären Nomenklatur verstößt, sind nomenklatorisch nicht zu berücksichtigen. Diese Grundsätze bestehen darin, daß der wissenschaftliche Name der Gattungen aus einem (einfachen oder zusammengesetzten), als lateinisches Substantivum gebrauchten Worte besteht, der der Arten dagegen aus zwei Teilen, nämlich dem Namen der betreffenden Gattung und einem auf diesen folgenden, der gleichfalls aus einem, als lateinisches Wort gebrauchten Worte (oder aus mehreren, einen Begriff bezeichnenden solchen)¹⁾ besteht. Die Anführung einer oder mehrerer der Gattung untergeordneter Einheiten (Subgenera etc.) zwischen diesen beiden Teilen stellt keinen Verstoß gegen diese Grundsätze dar.“²⁾ — *c)* Wenn Antrag *b)* angenommen wird, so ist das Wort „binominal“ in diesem Artikel durch „binary“ zu ersetzen.

¹⁾ cf. das oben p. 55 Gesagte.

²⁾ English: „Publications in which the author offends against the principles of binary nomenclature are not to be taken into consideration in nomenclature. These principles consist in that, that the scientific name of the genera consists of one word (simple or compound) used as a Latin substantive, whereas that of the species consists of two parts, viz. of the name of the respective genus and of one following it, which likewise consists of one word used as a Latin word (or of several words denoting one conception). The citation of one or more infrageneric units (subgenera etc.) between these two parts does not constitute an infringement of said principles.“

Zu Artikel 19.

Sachverhalt. — Der Terminus „binary nomenclature“ des diesem Artikel entsprechenden Art. 26 der Internationalen Nomenklaturregeln wird hier durch den Ausdruck „binominal nomenclature“ ersetzt.

Bemerkungen. — Hier gilt ganz dasselbe, was ich oben (p. 95) hinsichtlich der gleichen im Art. 18 gegenüber dem Art. 25 der Internationalen Regeln vorgenommenen Änderung gesagt habe.

Antrag. — Wenn der Antrag *b)* zu Art. 18 angenommen worden ist, so ist das Wort „binominal“ in Art. 19 durch „binary“ zu ersetzen.

Zu Art. 20 und zum Ratschlag „At Article 20“.

Sachverhalt. — Dieser Artikel entspricht dem Art. 27 der Internationalen Regeln. Seine Alinea (*d*) weicht von derjenigen dieses letzteren dadurch ab, daß nach „represents“ die Worte „one of“ eingeschaltet sind. Ferner enthält er einen neuen Absatz, der lautet: „But this rule will not apply to names based upon galls and leaf-mines produced by insects, in the case of which the name given to the insect itself shall take precedence of the name given to the gall or mine, even if the latter is of earlier date.“

Auch der zu diesem Artikel gehörende Ratschlag findet sich in den Internationalen Regeln nicht. Er lautet: „Where an insect has been bred from a gall or mine to which a name has already been given, it is strongly recommended that the describer should give to it the name which has already been proposed for the gall or mine.“

Bemerkungen. — Die erwähnte Einschaltung in Alinea (*d*) des in Rede stehenden Artikels ist ganz offenbar darauf zurückzuführen, daß die Autoren erkannten, daß ein Tier niemals eine Aufeinanderfolge von Generationen darstellt („represents“), und daher diesen handgreiflich unmöglichen Fall durch einen möglichen ersetzen wollten. Jene Unsinnigkeit ist aber lediglich auf Stiles' unrichtige Wiedergabe des maßgebenden französischen Textes der Internationalen Regeln zurückzuführen. Hier heißt es nämlich statt „represents“ „présente“, was auch im deutschen Text dieser ganz richtig durch „zeigt“ wiedergegeben ist. Dementsprechend muß es also in deren englischem Text statt „represents“ selbstverständlich „presents“ heißen. Mit

dieser Richtigstellung haben natürlich die in den uns hier beschäftigenden Artikel eingefügten Worte „one of“ zu entfallen. — Die dergestalt berichtigte Alinea (d) paßt auch, wie leicht ersichtlich ist, viel besser in den Rahmen des betreffenden Artikels als die von den gedachten Autoren vorgenommene Formulierung; denn es ist nicht einzusehen, wozu eigens angeführt zu werden braucht, daß das Prioritätsgesetz gilt, wenn ein Tier eine von einer regelmäßigen Aufeinanderfolge verschiedener Generationen . . . darstellt.

Außer den in den Alineae (c) und (d) angeführten gibt es noch eine Reihe Fälle, die nach Analogie mit diesen logischer Weise ebenfalls unter den in Rede stehenden Paragraphen subsumiert werden müssen. Es sind dies die Fälle, wo ein Tier innerhalb einer Generation Polymorphismus innerhalb beider Geschlechter oder innerhalb eines Geschlechtes (z. B. die verschiedenen Formen geschlechtlich voll entwickelter und verkümmertener Männchen und Weibchen bei Termiten und socialen Hymenopteren, die zweier- bis viererlei Weibchen mehrerer Subspecies von *Papilio memnon* und *Papilio pammon*), steriler und fortpflanzungsfähiger Individuen (z. B. die Freßpolypen, Wehrpolypen und Spiralzooide der Polypengeneration vieler *Hydridea* und die Avicularien und Vibracularen vieler *Ectoprocta* neben den fortpflanzungsfähigen Tieren) usw. aufweist. — Alle diese Fälle lassen sich mit den sub (c) und (d) angeführten vorteilhaft in einer Alinea zusammenfassen (s. unten sub Anträge).

(Fortsetzung folgt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 93-98](#)